



COVID-19 PRÄVENTIONSKONZEPT

Empfehlungen des Niederösterreichischen
Eisstocksportverbandes zur allgemeinen COVID-19 Prävention
im Training/Wettkampf im Mannschafts/Einzelwettbewerb
2021/2022

Inhalt

1. Einleitung
2. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und damit als „Eintrittstest“ gilt:
3. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Zusammenkünften
4. Vorgabe an Sportler/Betreuer/Trainer/Funktionäre und Helfer
5. Schiedsrichter, Wettbewerbsleiter und Rechenbüro
6. Spezifische Hygienemaßnahmen
7. Regelung betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
8. Regelung zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
9. Regelung zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
10. Regelung betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
11. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter/Helfer in Bezug auf die Hygienemaßnahmen
12. Rechtliches
13. Anhang



1. Einleitung

Der Eis-/Stocksport ist eine Sportart, bei der es bei der sportartspezifischen Ausübung zu keinem Körperkontakt kommt. Beim Eis-/Stocksport können die geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Oberstes Ziel ist es, Vereinskollegen/Mitspieler nicht durch COVID-19 Infektionen zu gefährden! Es gilt das Prinzip der Eigenverantwortung!

Wir, sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfehlen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der Funktionäre, Mitglieder, TrainerInnen und SportlerInnen setzen! Deshalb gilt, dass Funktionäre, MitarbeiterInnen SpielerInnen, TrainerInnen sowie BetreuerInnen, die sich krank fühlen, weder an Trainingseinheiten noch an Wettkämpfen teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Jegliche Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.

Etwaige Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der Maßnahmen sind entsprechend von den Sportausübenden, den Aufsichtspersonen oder Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten zu tragen. Wer als InhaberIn einer Betriebsstätte z.B. nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird (besonders relevant bei der Regelung für die maximal erlaubte ZuseherInnenzahl), begeht eine Verwaltungsübertretung. Es wird empfohlen, Anwesenheitslisten zu nutzen, um den Andrang in Grenzen zu halten. Informieren Sie die SportlerInnen sowie ZuschauerInnen, dass der Sicherheitsabstand zu jeder Zeit einzuhalten ist und daher Menschenmengen an Stoßzeiten zu vermeiden sind.

Dieses Präventionskonzept ist anzuwenden bei Trainings- und Wettkämpfen seitens Veranstaltungen des Niederösterreichischen Eisstocksportverbandes und deren Angehörigen Vereinen.



2. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und damit als „2-G Eintrittstest“ gilt:

1. „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
- b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
- c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
 - aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
 - bb) lit. b mindestens 14 Tageverstrichen sein müssen;

2. „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein

- a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;

Ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass) ist im Hinblick auf Personen, die der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. I Nr. 76/1985, unterliegen, einem 2G-Nachweis gleichgestellt. Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche. In schulfreien Zeiten gilt dies für Personen, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, sinngemäß, sofern dem § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 gleichartige Tests und Testintervalle nachgewiesen werden können.

3. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Zusammenkünften

Der ist nach § 1 Abs. 4 verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den

1. Vor- und Familiennamen und
2. die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse

zu erheben.

- Die Kontakt- bzw. Anwesenheitsliste ist mit Ort und aktuellem Datum zu versehen. Der Veranstalter ist verpflichtet der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß §5 Abs. 3 EpiG auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen.



- Der Veranstalter darf die Daten ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeiten und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermitteln; eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.
- Der Veranstalter hat im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind.
- Der Veranstalter hat die Daten für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

4. Vorgabe an Sportler/Betreuer/Trainer/Funktionäre und Helfer

- Alle an der Veranstaltung beteiligten Personen (Spieler/Betreuer/Trainer/Funktionäre/Helfer) müssen VOR der Veranstaltung den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorlegen (siehe auch Punkt 2 des Präventionskonzeptes)
- Im gesamten Hallenbereich ist verpflichtend eine FFP-2 Maske zu tragen (ausgenommen auf der Spielfläche)
- Während des Spielbetriebes ist darauf zu achten, die Daube nur mit dem Fuß oder mit Handschuhen zu berühren.
- Das Messen soll bei kleinen Abständen von nur einer Person durchgeführt werden. Bei größeren Abständen dürfen ein zweiter Spieler oder der Schiedsrichter zu Hilfe genommen werden.
- Ergänzende Trainingsgeräte, wie z.B. Theraband sind nach Möglichkeit immer nur vom gleichen Sportler zu benutzen.
- Benutzte Taschentücher, Tapes, Verbände, Bandagen etc. sollte immer vom Sportler selbst und unverzüglich nach Gebrauch / nach dem Abnehmen entsorgt werden.
- Körperkontakt (z.B. Begrüßung, Verabschiedung, Gratulation, etc.) soll vermieden werden.

5. Schiedsrichter, Wettbewerbsleiter und Rechenbüro

- Außerhalb der Spielfläche gilt der Mindestabstand von 1m zu allen Personen einzuhalten. Das zusätzliche Tragen einer FFP-2 Maske ist zu erforderlich.
- Der durchführende Verein oder der Eishallenbetreiber stellt ausreichend Waschmöglichkeiten und ausreichend Desinfektionsmittel bereit. Auf ein mehrfaches Händewaschen beim Wettbewerb ist zu achten.
- Jedes Spiel ist vom Schiedsrichter auf der gegenüberliegenden Seite der Spieler anzupfeifen.
- Der Aufenthalt des Schiedsrichters auf der Wettbewerbsfläche, sofern kein Einsatz erforderlich ist, soll immer auf der gegenüberliegenden Spielerseite sein.
- Wird der Schiedsrichter durch Spieler zu einem Messvergleich gerufen ist der Mindestabstand von 1m von Spielern zum Schiedsrichter einzuhalten. Soweit möglich soll der Messvergleich vom Schiedsrichter alleine (ohne Mithilfe von Spielern) durchgeführt werden. Bei größeren Entfernungen kann ein Spieler, auf Anweisung des Schiedsrichters, das Maßband am Stock anhalten. Als Richtwert hierfür gilt ebenfalls die Entfernung 1m.
- Muss durch den Schiedsrichter die Daube eingelegt werden oder Spielermaterial berührt werden sind vom Schiedsrichter Handschuhe (ggf. dünne Stoffhandschuhe oder Einweghandschuhe) zu verwenden.



- Grundsätzlich gilt es den Kontakt zu den Spielern auf ein Minimum zu reduzieren.
- Nach dem Wettbewerb verbleibt der Schiedsrichter so lange auf der Wettbewerbsfläche, bis diese alle Spieler verlassen haben. Der Durchführer ist verantwortlich Personenstau bzw. Menschenansammlungen beim Verlassen der Wettbewerbsfläche zu vermeiden.
- Anschließend ist durch den Schiedsrichter eine angemessene Handdesinfektion durchzuführen.

6. Spezifische Hygienemaßnahmen

Hygiene- und Reinigungsplan für Personen, Infrastruktur und Material

- Nach dem Betreten bzw. vor dem Verlassen der Sportstätte entweder **Hände waschen oder Hände desinfizieren**.
- Handdesinfektionsmittelständer sind vom Hallenbetreiber oder Durchführer an allen Ein- und Ausgängen bereit zu stellen
- Unvermeidbar mit den Händen zu berührenden Gegenständen und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) sollen zumindest einmal täglich desinfiziert werden.
- WC-Anlagen und Waschräume sollen täglich desinfiziert werden.
- Auf den WC-Anlagen und Waschräumen ist vom Hallenbetreiber oder Durchführer sicher zu stellen, dass ausreichend Flüssigseife und Einweghandtücher bereitgestellt sind
- Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume soll mindestens einmal pro Woche sichergestellt werden.
- Möglichkeit der Händedesinfektion schaffen (für Kinder unerreichbar verwahren). Bitte jedoch keinesfalls zugleich Händewaschen und Desinfizieren: Händewaschen ist vorzuziehen. Die Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln ist nur dann empfohlen, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.
- Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften)
Werden Sportgeräte (z.B. Stöcke) von unterschiedlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern verwendet, so sind diese zu desinfizieren.



7. Regelung betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

In Abhängigkeit der jeweiligen Verantwortlichkeit (Verein) sind **regelmäßige Reinigungs- und**

Desinfektionsmaßnahmen zu setzen.

- Generell sind die für die Sportausübung vorgesehenen Bereiche inklusive dazugehörige Sanitärbereiche im Falle der Nutzung **mind. einmal täglich zu reinigen.**

- Häufig berührte Flächen (z.B. Türklinken, Armaturen) sind **regelmäßig zu desinfizieren.** Dafür

wird ein Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis empfohlen.

- Nach jeder Trainings- und Wettkampfeinheit sind gemeinsam genutzte Sportgeräte, falls diese desinfiziert werden können, zu desinfizieren.

- Regelmäßiges Lüften der Sanitäreinrichtungen, wenn möglich die Eingangstür geöffnet halten.

8. Regelung zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen

Es ist auf den Sportstätten darauf zu achten das ausreichend Platz zwischen kritischen Wegpunkten ist.

Nach Möglichkeit sollte speziell in der Eishalle sowie im Ein- und

Ausgangsbereich ein Einbahnsystem zur Steuerung der Personenströme und zur Vermeidung von höherer Personendichte eingerichtet werden. Dieses Einbahnsystem ist beispielsweise durch Absperrbänder und Bodenmarkierungen zu kennzeichnen.

Weiters sollten für die Mannschaften und deren Material geeignete bzw. zugewiesene Abstellplätze eingerichtet werden.

9. Regelung zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Durch Antigen-Test positiv getestete Personen haben unverzüglich die Behörde (falls nicht automatisch erfolgt) zu informieren, sich in häusliche Quarantäne zu begeben und einen molekularbiologischen Test durchführen zu lassen.

- **Durch molekularbiologischen Test positiv getestete Personen** haben unverzüglich die Behörde (falls nicht automatisch erfolgt) und den Veranstalter zu informieren, sich in häusliche Quarantäne zu begeben und die weiteren Schritte mit der Behörde abzustimmen.

- Sollten Spieler in den 3 Tagen vor dem positiven COVID-Test Trainings oder Meisterschaftsspiele bestritten haben, ist von ihm der Landesverband oder der durchführende Verein zu verständigen.



- Alle Personen, die **mit einem positiv getesteten Teammitglied in Kontakt** waren, haben sich unverzüglich testen zu lassen und müssen sich gegebenenfalls in häusliche Quarantäne begeben.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die **Kontaktdaten aller Teilnehmer** zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten oder anderen Sportveranstaltungen dokumentiert werden (durch Teilnehmerlisten). Sämtliche Auflagen der aktuell gültigen Schutzmaßnahmenverordnung sowie der jeweiligen Sportstättenbetreiber sind einzuhalten.

10. Regelung betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken

Kantinen, welche zur Sport- bzw. Eishalle gehören fallen unter „Regelungen für das Gastgewerbe“. Sie haben selbst ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Für den Bereich „Gastronomie“ ist der NÖEV als Veranstalter der Meisterschaft nicht zuständig bzw. hält sich schad- und klaglos.

Für Ausschank und Kantinen, welche vom Durchführer bzw. durchführenden Verein betrieben werden, gelten ebenfalls die aktuellen Regelungen für das Gastgewerbe.

11. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter/Helfer in Bezug auf die Hygienemaßnahmen

Alle an der Veranstaltung mitwirkenden Personen (Wettbewerbsleiter/Schiedsrichter/Rechenbüro/Bahnrichter/helfer) sind im Bereich Hygiene und Präventionsmaßnahmen – Im Sinne des Präventionskonzeptes – zu schulen!

Allen Spielern/Betreuern/Trainern ist das Präventionskonzept öffentlich zur Verfügung zu stellen. Vor Wettbewerbsbeginn ist auf das Präventionskonzept und die dafür vorgesehenen Regelungen hinzuweisen.



12. Rechtliches

- Betreiber und Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Das kann zum Ausschluss bzw. Disqualifikation bei der Meisterschaft führen.
- Die Durchführer bzw. Wettbewerbsleiter kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.
- Das Konzept unterliegt einer ständigen Anpassung nach Vorgaben der Gesundheitsbehörden, über die sich der Verein (Spieler) ständig selbst unterrichten muss. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass es wegen der Dynamik der Situation bzgl. COVID-19 permanent zu Änderungen bzgl. der Sicherheitsmaßnahmen kommen kann. Dieses Hygienekonzept basiert auf dem Stand der Erkenntnisse und Vorgaben zum Zeitpunkt 12. Dezember 2021.

Der Niederösterreichische Eisstocksportverband haftet nicht für Personenschäden und Sachschäden, die durch die Anwendung oder Nutzung des Konzepts entstehen.

Mit der Teilnahme an NÖEV-Meisterschaften erkennt der Nutzer die Teilnahmebedingungen an.

13. Anhang

Wichtige Kontaktadressen

Niederösterreichischer Landesverband

Harald Köninger 0676/9221535

harald.koeninger@stocksport-noe.com

Geschäftsführender Obmann

Landesfachwart

Covid-19 Beauftragter des NÖEV

Gesundheitstelefon: 1450

Coronavirus-Hotline der AGES: 0800 555 621

Rettung: 144

Informations-Service für den Bereich Sport

Hotline: +43 (1) 71606-665270

E-Mail: sport@bmkoes.gv.at

Zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat,...)

Lt. Veranstaltungort



Wichtige Links

Verordnungstext – gesetzliche Grundlage

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_537/BGBLA_2021_II_537.html

Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportstättenbetreiber von Sport Austria

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>

Sport Austria – FAQ

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>

Infomaterialdownload – Sozialministerium

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Informationsmaterial-zum-Download.html>

Hygiene

https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html

AGES – FAQ

<https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/faq-coronavirus/>

Gesundheitsministerium – FAQ

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Alltag,-Familie,-Freizeit.html>

Sozialministerium - Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV2-Kontaktpersonen Kontaktpersonennachverfolgung

https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:3cab84f4-126f-46fc-9120-34fcfc463450/Beh%C3%B6rdliche_Vorgangsweise_bei_SARS_22.03.2020.pdf

Piktogramme unter

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/#content-1128>